

Bundesschiedsgericht (Bündnis 90/Die Grünen)

Ausfertigung

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

[...], [...],[...]

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [...], [...], [...],

gegen

Bündnis 90/Die GRÜNEN, Kreisverband [...], vertreten durch die Kreisvorsitzenden [...] und [...], [...], [...]

- Antragssteller und Berufungsgegner -

Beigeladener: Bündnis 90/Die GRÜNEN, Landesverband [...], vertreten durch die Landesvorsitzenden [...] und [...], [...], [...]

hat das Bundesschiedsgericht

auf die mündliche Verhandlung vom 09. September 2017

durch Hartmut Geil als Vorsitzenden,

Anna von Notz und Paula Riester als gewählte Beisitzerinnen,

Martin Boehm und Olaf Meister als benannte Beisitzer

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts [...] vom 13. September 2016, Az. 1/2016 wird zurückgewiesen,

der Antragsgegner wird aus der Partei Bündnis 90/Die GRÜNEN ausgeschlossen.

Entscheidungsgründe

1.1

Der Antragsgegner ist seit 1990 Mitglied bei Bündnis 90/Die Grünen. Er hatte sich bereits ab Mitte der achtziger Jahre in der Umweltgruppe der St.Georg-Gemeinde in [...] engagiert. Seit 1994 ist er in [...] selbstständig. Seit 2001 gehört er dem Kreisverband [...] an und war drei Jahre lang in der Kommunalpolitik in [...] aktiv, davon zwei Jahre als stellvertretender Ortsbürgermeister.

Spätestens im Zusammenhang mit den Landtagswahlen in [...] im Jahre 2016 kam es zwischen dem Antragsgegner und dem Antragsteller zu Auseinandersetzungen. Dabei äußerte der Antragsgegner unter anderem, die Partei propagierte „Rassismus gegen die eigene Bevölkerung“, der größte Teil der Parteimitglieder sei realitätsfern und „im Drogenrausch gefangen“. „Die neue demokratische Mitte wie die AfD unter Frau Petri“ sei ihm eine Genugtuung.

Am 10. März 2016 organisierte Jürgen Elsässer, der Herausgeber des Compact-Magazins, in [...] eine wahlkampfbezogene Veranstaltung zu Gunsten der AfD. Die Veranstaltung wurde als Internet-Livestream des Compact-Magazins öffentlich verbreitet und ist auch auf YouTube eingestellt. Der Antragsgegner sprach unmittelbar nach der Eröffnungsrede des AfD-Spitzenkandidaten für Sachsen-Anhalt, André Poggenburg. Er wurde vom Veranstalter Jürgen Elsässer als Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen vorgestellt und erklärte während seiner 10-minütigen Rede unter anderem:

Ich bin kein Pädophiler, ich bin nicht auf Chrystal Meth, ich habe nichts für die Frauenquote übrig, ich habe nichts für den Genderwahnsinn übrig und diesen ganzen irren Blödsinn ... Ich bin 100% Grüner, aber ich habe mit diesem ganzen Rinderwahnsinn, der beim Menschen eingezogen ist, nichts am Hut ... Zum Glück bildet sich in dieser Situation eine neue demokratische Mitte heraus und die heißt AfD, super ... Die Grünen sind nicht mehr Herr ihrer Sinne, als hätte jemand einen Chip reingesteckt ... Man kann ja nicht immer mitschwimmen im Strom des Rinderwahnsinns, wenn man ihn schon erkennt, dann muss man auch den Mund aufmachen ... Vielleicht braucht die AfD ja mal irgendwann einen grünen Berater ... In weiten Teilen haben wir ja schon Parallelen.

Auf Fragen von Herrn Elsässer erklärte der Antragsgegner ausdrücklich, er habe schon zweimal die AfD gewählt und werde wieder AfD wählen. Wer grüne Werte schätze und wolle, wähle heutzutage AfD.

Bei den Landtagswahlen in [...] am 13. März 2016 erzielte Bündnis 90/Die Grünen 5,2 % und damit rund zwei Prozentpunkte weniger als bei der Wahl 2011. Bereits aufgrund der Meinungsumfragen im Vorfeld war klar gewesen, dass der Wahlausgang sehr knapp werden würde.

Ab Mitte 2016 stellte der Antragsgegner als Firmeninhaber seines Umzugsunternehmens in [...] für etwa sechs Wochen eine großflächige Werbetafel auf, die das Buch „Umvolkung“ von Akif Pirincci bewarb.

Am 29. Januar 2016 hat der Antragsteller beim Landesschiedsgericht ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner beantragt. Er ist der Auffassung, die wiederholte Teilnahme des Antragsgegners an Veranstaltungen und Demonstrationen der AfD und seiner Äußerungen zeigten, dass er sich weit vom Grünen Grundkonsens entfernt habe. Durch seinen öffentlichen Aufruf, die AfD zu wählen, habe er erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und dem Ansehen der Partei schwer geschadet.

In der mündlichen Verhandlung am 13. September 2016 hat er den Antrag gestellt,

das Mitglied [...] aus der Partei Bündnis 90/Die Grünen auszuschließen;

hilfsweise

ihm die Ämterfähigkeit für die Höchstdauer von bis zu zwei Jahren abzuerkennen, sowie seine Mitgliederrechte für die Dauer von bis zu zwei Jahren zum Ruhen zu bringen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Er hat vorgetragen, er fühle sich dem Grundkonsens weiter verpflichtet, die Bürgerbewegungen Pegida, Legida usw. würden zu Unrecht unter Naziverdacht gestellt. Seine Teilnahme an einer Legida-Demonstration habe Informationszwecken gedient. Es sei sein Recht und seine Pflicht, die Entwicklung von Bündnis 90/Die Grünen zu kommentieren, insbesondere in der Flüchtlingsfrage. Er halte die Politik der Grünen insoweit für zerstörerisch.

1.2

Das Landesschiedsgericht hat in seiner Entscheidung vom 13. September 2016 dem Hauptantrag stattgegeben und den Antragsgegner aus der Partei ausgeschlossen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Antragsgegner habe erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt.

Der Verstoß gegen die Ordnung der Partei liege in dem Aufruf, bei den bevorstehenden Landtagswahlen die AfD zu wählen. Die weiteren Ausführungen in dem Interview mit Jürgen Elsässer zeigten, dass der Antragsgegner nicht gewillt sei, das erforderliche Mindestmaß an Solidarität einzuhalten. Seine drastische Ausdrucksweise zeige eine nachhaltige und dauerhafte Geringschätzung von Mitgliedern von Bündnis 90/Die Grünen. In diesem Verhalten liege ein Verstoß gegen den Grundkonsens der Partei, der in Randnummer (54) als Anspruch vor allem an die Mitglieder selbst verlangt, sich im Dialog um eine gewissenhafte Suche nach Konsens oder tragbaren Kompromissen zu bemühen. Der Antragsgegner habe den Weg der innerparteilichen Außenhandlungssetzung verlassen und seine Bedenken und Aufgaben nicht mehr innerhalb der eigenen Partei, sondern in der Öffentlichkeit geltend gemacht.

Durch sein Verhalten habe der Antragsgegner der Partei schweren Schaden zugefügt. Dieser bestehe darin, dass sein Auftritt am 10. März 2016 geeignet gewesen sei, bei potentiellen Wählern und Unterstützern von Bündnis 90/Die Grünen zu einem Ansehensverlust zu führen, indem der Antragsgegner als Parteimitglied mit der Aussage „Wer grüne Werte schätzt und will, wählt heutzutage AfD“ den Markenkern der Grünen in Abrede gestellt habe.

Es sei damit zu rechnen, dass sich der Antragsgegner weiterhin unsolidarisch verhalten und sich plakativ für politische Zielvorstellungen einsetzen werde, die von Bündnis 90/Die Grünen nicht geteilt würden, und die den von der Partei in einem demokratischen Willensbildungsprozess beschlossenen Politikpositionen diametral zuwiderliefen. Das ergebe sich zunächst daraus, dass der Antragsgegner sein Verhalten auch in der mündlichen Verhandlung weiterhin für richtig gehalten und keine Anzeichen dafür habe erkennen lassen, dass er sein parteischädigendes Verhalten reflektiert habe und infrage zu stellen bereit wäre. Dies zeige sich auch an dem Vorfall mit der von ihm initiierten Werbung für das Buch des Schriftstellers Akif Pirincci mit dem der nationalsozialistischen Terminologie entnommenen Titel „Umvolkung“. Diese Aktion habe in der Öffentlichkeit auch großes Aufsehen erregt unter dem Gesichtspunkt, dass der Antragsgegner Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen ist.

Das Landesschiedsgericht hat ausdrücklich offengelassen, ob die Äußerungen des Antragstellers auf Kreismitgliederversammlungen, seine Teilnahme an Demonstrationen des Compact-Magazins und weitere Verhaltensweisen jeweils für sich genommen Ordnungsverstöße darstellen.

1.3

Die Entscheidung ist dem Antragsgegner am 10. Oktober.2016 zugestellt worden. Seine hiergegen gerichtete Berufung ist am 9. November 2016 bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen.

In der Berufungsbegründung werden die im Tatbestand der angefochtenen Entscheidung dargestellten tatsächlichen Umstände ausdrücklich eingeräumt. Der Antragsgegner meint, der Ausschluss sei nicht gerechtfertigt, weil er in dem Wunsch gehandelt habe, die Partei wieder an ihre Grundwerte zu erinnern und seine Parteifreunde zum Umdenken zu bewegen.

Er meint, das Verhalten einzelner jüngerer Parteimitglieder gegenüber der AfD, aber auch gegenüber Pegida und Legida sei mit dem Grundkonsens der Partei nicht zu vereinbaren. Er behauptet, der Kreisvorsitzende des Antragstellers lege Aktivitäten gegen die AfD an den Tag, die den „Boden des Zulässigen“ überschritten. Er sehe seine „offene Kommunikation mit der AfD“ und seine Stellungnahmen bei deren Veranstaltungen als klares Signal, dass das von ihm kritisierte Verhalten einzelner Funktionäre der Partei dem Fehlverhalten von Einzelpersonen geschuldet und nicht der gesamten Partei anzulasten sei.

Durch seinen Aufruf, die AfD zu wählen, sei der Partei kein Schaden entstanden. Diese Entscheidung sei „Ausfluss seines aktiven Wahlrechts“ und seiner Meinungsäußerungsfreiheit. Die programmatischen Ansätze von Bündnis 90/Die Grünen und der AfD seien derart weit voneinander entfernt, dass es ausgeschlossen erscheine, dass ein Wähler von Bündnis 90/Die Grünen plötzlich AfD wähle.

Er meint, der Parteiausschluss verstoße gegen die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG). Diese Grundrechte entfalten zwar keine direkten Bindungen für die Parteischiedsgerichtsbarkeit, sie seien jedoch insoweit zu beachten als sie den „ordre public“ (sic!) der Bundesrepublik Deutschland definierten. Dieser bestehe aus den „in den Artikeln 1 bis 20 GG definierten Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechten, soweit sie der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG unterliegen“. Mit den dargestellten Verhaltensweisen und Äußerungen habe der Kläger von den genannten Grundrechten Gebrauch gemacht und deshalb könnten sie keinen Ordnungsverstoß darstellen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Entscheidung des Landesschiedsgerichts [...] vom 13. September 2016 abzuändern und den Antrag abzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er meint, der Antragsgegner sage die Unwahrheit, wenn er behauptete, der Antragsteller und sein Vorsitzender bekämpften die AfD mit Gewaltanwendung oder Aufrufen hierzu. Der Antragsgegner setze sein vom Antragsteller als parteischädigend eingeschätztes Verhalten fort, daher sei der Parteiausschluss aufrechtzuerhalten.

Der Antragsgegner habe sich in seiner Rede auf einer Veranstaltung von Legida entschieden gegen die Mindestquotierung ausgesprochen. Auf seiner Facebook-Seite habe der Antragsgegner zudem von einem Besuch bei der Compact-Konferenz am 5. November 2016 berichtet. Dort habe er laut eigener Aussage mit Herrn Poggenburg von der AfD ein fruchtbares Gespräch über die vielen Schnittstellen zwischen AfD und Bündnis 90/Die Grünen gesprochen. Da er mit dieser Position in der Partei leider weitestgehend alleine stehe, sei ihm nichts anderes übrig geblieben, als Herrn Poggenburg wenigstens seine persönliche Hilfe und Kooperation anzubieten. Weiter trägt der Antragsteller vor, der Antragsgegner habe Werbeanzeigen seiner Firma im Compact-Magazin geschaltet. Er habe am 22. März 2017 an einer so genannten „Heil Merkel“-Kundgebung in [...] teilgenommen. Diese Demonstration sei durch einen prominenten Rechtsextremen organisiert worden. Auf der Demonstration, an der AfD-Mitglieder und NPD-Mitglieder und -Mandatsträger teilgenommen hätten, habe der Antragsgegner die Parteifahne von Bündnis 90/Die Grünen getragen und sei damit an der Spitze der Demonstration gelaufen.

Der Antragsgegner habe einen Preis für Zivilcourage gestiftet, den er an [...] verliehen habe. Er habe dem früheren Minister [...] ein Forum für eine Veranstaltung geboten. So sei er wiederum für Gegner von Bündnis 90/Die Grünen aktiv geworden.

Schließlich trägt der Antragssteller vor, der Antragsgegner habe am 11. Juni 2017 in [...] an einer Versammlung der „contra Kulturhalle“, einem regionalen Ableger der Identitären Bewegung teilgenommen. Diese werde vom Verfassungsschutz als rechtsextremistisch eingeschätzt und beobachtet. An dieser Veranstaltung hätten außer ihm diverse Mitglieder der Identitären Bewegung aus ganz Deutschland und Europa teilgenommen, zwei ehemalige Bundesvorsitzende der NPD-Jugendorganisation Junge Nationaldemokraten sowie ein ehemaliger Kader des Terrorunterstützungswerkes Blood&Honor.

2.1.

Die Berufung ist zulässig, sie ist insbesondere form- und fristgerecht erhoben.

2.2.1

Sie ist jedoch unbegründet. Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts [...] vom 13. September 2016 (1/2016) ist im Ergebnis zutreffend. Der Antragsgegner ist aus der Partei auszuschließen, weil er erheblich gegen Grundsätze und Ordnung von Bündnis 90/Die Grünen verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zugefügt hat.

Rechtsgrundlage für den Ausschluss von Parteimitgliedern sind die insoweit gleichlautenden §§ 20 Abs. 3 Bundessatzung und 17 Abs. 3 Landessatzung [...]. Danach kann ein Mitglied nur aus der Partei ausgestoßen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügen. Beide Satzungs Vorschriften sind gleichlautend mit § 10 Abs. 4 PartG.

2.2.2

Der Antragsgegner hat gegen die Ordnung von Bündnis 90/Die Grünen insbesondere dadurch verstoßen, dass er öffentlich dazu aufgerufen hat, bei den Landtagswahlen in [...] am 13. März 2016 die Partei AfD zu wählen. Nicht anders war seine Äußerung anlässlich der wahlkampfbezogenen Veranstaltung zugunsten der AfD zu verstehen, die Jürgen Elsässer am 10. März 2016 in [...] organisiert hatte:

Also ich habe schon zweimal die AfD gewählt (...) Und ich werde wieder AfD wählen (...). Wer grüne Werte schätzt und will, wählt heutzutage AfD. Es kann auch kein Zweifel daran bestehen, dass der Wahlauf Ruf ernst gemeint war. Der Antragsgegner hat ihn zum einen in einem Interview mit der Huffington Post öffentlich wiederholt, zum anderen hat er ihn während des gesamten Verfahrens bestätigt. Er ist in keiner Weise von seiner Äußerung abgerückt oder hat sie relativiert. Der öffentliche Aufruf eines Parteimitglieds, eine konkurrierende Partei zu wählen, stellt eine besonders parteischädigende Form der Auseinandersetzung dar und ist damit grundsätzlich geeignet, einen Parteiausschluss zu begründen. Parteien unterscheiden sich von

anderen politischen Personenvereinigungen, die an der Willensbildung des Volkes teilnehmen, dadurch, dass sie an Wahlen zu Bundestag und Landtagen teilnehmen (§ 2 Abs. 1 PartG). Die innerparteiliche Willensbildung ist wesentlich darauf ausgerichtet, einheitliche, programmatische und personell überzeugende Wahlvorschläge zu entwickeln. Wenn Parteimitglieder am Ende dieses Prozesses öffentlich dazu aufrufen, die eigene Partei nicht zu wählen, so werden damit die Grundsätze, die zur Sicherung zur Erhaltung der Konkurrenz- und Funktionsfähigkeit der Partei befolgt werden müssen (BGH 22.06.1994 XII ZR 39/93) in gröblicher Weise verletzt (hierzu auch Schönberger, Parteiengesetz, 1. Aufl. 2011, § 10 Rn. 61 f). Dies muss zumal dann gelten, wenn der Aufruf wie vorliegend unter gleichzeitiger Offenlegung der grünen Parteimitgliedschaft, mithin als Parteimitglied erfolgt. Ordnungsverstöße liegen auch in weiteren Äußerungen des Antragsgegners auf der Veranstaltung am 10. März .2016, etwa in folgender Passage:

Ich bin kein Pädophiler, ich bin nicht auf Crystal Meth, ich habe nichts für die Frauenquote übrig, ich habe nichts für den Gender-Wahnsinn übrig und diesen ganzen irren Blödsinn.

Mit dieser Äußerung bezeichnet der Antragsgegner die Frauenquote und die Bemühungen zur Gleichstellung der Geschlechter als „irren Blödsinn“ und stellt sie gleich mit Pädophilie und dem Genuss illegaler Drogen. Zugleich bedient er sich der Narrative der neuen Rechten, die versuchen, Bündnis 90/Die Grünen dadurch zu diffamieren, dass sie immer wieder auf den Drogenkauf eines prominenten Mitglieds anspielen und der Partei die mangelnde Abgrenzung gegenüber pädophilen Kreisen vorwerfen, die Ende der 1980er Jahre stattgefunden hat, von der Partei aber umfassend aufgearbeitet worden ist. Auch dadurch hat der Antragsgegner seine Loyalitäts- und Solidaritätspflichten gegenüber der Partei verletzt und damit erheblich gegen die Ordnung verstoßen (zum Begriff der „Ordnung“ statt vieler Morlok, Parteiengesetz, 2. Aufl. 2013, § 10 Rn. 12). Zugleich hat der Antragsgegner durch sein Verhalten die grundsätzlichen programmatischen Entscheidungen von Bündnis 90/Die Grünen in signifikanter Weise missachtet (zum Begriff der „Grundsätze“ Morlok, Parteiengesetz, 2. Aufl. 2013, § 10 Rn. 12). Indem er als bekennender Grüner auf der genannten Veranstaltung am 10. März 2016 den Begriff „Mehrwertvernichter“ für Asylsuchende und Geflüchtete verwendet und diese den „Mehrwertbeschaffern“ gegenüberstellt, offenbart er eine menschenverachtende Haltung, die mit den Grundüberzeugungen von Bündnis 90/Die Grünen unvereinbar ist. Gleiches gilt im Übrigen mit Blick auf sein öffentliches Werben für das Buch „Umvolkung“, dessen Autor Akif Princci inzwischen wegen Volksverhetzung verurteilt worden ist. Zur Begründung seines Verhaltens hat sich der Antragsgegner widersprüchlich geäußert. Er hat einerseits behauptet, es komme ihm darauf an, Einfluss auf die innerparteiliche Willensbildung zu nehmen und wegen von ihm so empfundener Fehlentwicklungen die Partei durch drastische Äußerungen „einzunorden“. Andererseits hat er vortragen lassen, die programmatischen Ansätze von Bündnis 90/Die Grünen und der AfD seien derart weit voneinander entfernt, dass es ausgeschlossen erscheint, dass ein Wähler von Bündnis 90/Die Grünen plötzlich AfD wähle. Letzteres steht zu seiner Äußerung, die AfD sei die eigentliche Trägerin der „grünen Werte“ indes in eklatantem

Widerspruch. Es liegt daher nahe, dass der Antragsteller sich inhaltlich längst von der Partei verabschiedet hat und seine Mitgliedschaft nur deshalb nicht aufgibt, weil er meint, auf diese Weise besonders wirksam Werbung für seine neue politische Heimat machen zu können. Dies kann aber dahinstehen, da der Ausschluss wegen eines Ordnungs- oder Grundsatzverstoßes keinen Vorsatz verlangt.

2.2.3

Erforderlich ist indes, dass das den Ausschluss begründende Verhalten der Partei schweren Schaden zufügt. Dies ist vorliegend ohne Zweifel der Fall. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dies tatsächlich absichtlich geschieht oder ob der Antragsgegner doch guten Glaubens ist. Entscheidend ist auch nicht, ob der Wahlauf Ruf des Antragsgegners erwiesenermaßen einzelne Wählerinnen und Wähler dazu veranlasst hat, ihre Stimme für die AfD statt für Bündnis 90/Die Grünen abzugeben. Dies nachzuprüfen ist ohnehin unmöglich, weil die Wahlentscheidung der Bürgerinnen und Bürger dem Wahlgeheimnis unterliegt. Zudem ist die Wahlentscheidung stets ein multikausaler Vorgang. Äußerungen wie die des Antragsgegners sind aber jedenfalls geeignet, Zweifel an der Klarheit der programmatischen Aussagen von Bündnis 90/Die Grünen zu säen, Unruhe innerhalb der Partei zu schaffen und insgesamt die politischen Wettbewerber zu stärken. Das gilt für jeden Fall eines öffentlichen Wahlauf Rufs für eine konkurrierende Partei und erst recht beim Aufruf für eine Partei, die in gesellschaftspolitischen aber auch in vielen anderen politischen Fragen Positionen einnimmt, die der Programmatik von Bündnis 90/Die Grünen diametral entgegengesetzt sind. Das Verhalten des Antragsgegners ist daher geeignet, das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei herabzusetzen und ihr Bild im Meinungskampf zu schädigen. Hierin liegt ein schwerer Schaden für die Partei.

2.2.4

In diesem Parteiausschluss liegt auch kein Verstoß gegen das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) oder sonstige Grundrechte. In Literatur und Rechtsprechung ist nicht abschließend geklärt, ob durch einen Parteiausschluss der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG überhaupt tangiert ist, weil es der betroffenen Personen unbenommen bleibt, ihre Meinung weiterhin an jedem Ort und zu jeder Zeit im Rahmen der allgemeinen Gesetze zu äußern (so KG 27.10.2006 – 3U 47 / 05 m. w. N. und die wohl herrschende Meinung in der Literatur, vgl. Schönberger, Parteiengesetz, § 10 Rn. 76 ff.). Nichts anderes gilt für das Grundrecht der Versammlungsfreiheit. Das Bundesverfassungsgericht scheint zu der Auffassung zu neigen, dass Art. 5 Abs. 1 GG grundsätzlich Anwendung findet, dass jedoch § 10 PartG ein allgemeines Gesetz ist, das der Meinungsäußerungsfreiheit Schranken setzt. Die dogmatischen Unterschiede dürften allerdings im Ergebnis nicht von entscheidender Bedeutung sein, weil auch nach der vom Kammergericht vertretenen Auffassung im Rahmen der Drittwirkung der Grundrechte eine Abwägung zwischen den Interessen der Partei und des Parteimitglieds und eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit

stattzufinden hat. Hier muss berücksichtigt werden, dass nicht nur die freie Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit, sondern auch die Funktionsfähigkeit der Parteien vom Grundgesetz geschützt ist. Daher könnte beispielsweise eine einmalige polemische Äußerung innerhalb der Partei aber auch in der Öffentlichkeit keinesfalls zum Parteiausschluss führen. Der Antragsgegner hält aber sowohl an seinem Wahlauftritt als auch an seinem übrigen Verhalten fest. Sein Auftritt vom 10. März 2016 steht weiterhin im Internet und der Antragsgegner hat nicht bekundet, dass er dies bedaure oder gar die Löschung betreibe. Er ist in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen worden, dass das Interview mit der Huffington Post als erstes auftaucht, wenn sein Name in die Suchmaschine Google eingegeben wird. Dies alles hat er vollkommen unproblematisch betrachtet, jeglichen Verstoß gegen Ordnung oder Grundsätze von Bündnis 90/Die Grünen hat er negiert. Von seinen oben zitierten diffamierenden Äußerungen ist er nicht abgerückt. Dies zeigt, dass es sich keineswegs um eine einmalige Entgleisung des Antragsgegners handelt, sondern um ein planmäßiges und dauerhaftes Verhalten, mit dem der Antragsgegner der Partei schadet. Er hat sich dem Vorsitzenden der AfD-Fraktion im Landtag des Landes [...], André Poggenburg als „grünen Berater“ angedient. Er hat zusammen mit prominenten Rechtsradikalen an Demonstrationen teilgenommen ohne sich in irgendeiner Weise zu distanzieren und dabei sogar noch die Parteifahne gezeigt. Es ist dem Antragsgegner unbenommen, an jeder nicht verbotenen Veranstaltung teilzunehmen. Wer aber in dieser Weise öffentlich für eine gegnerische Partei agitiert und sich mit Feinden der Demokratie gemein macht, kann nicht Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen bleiben.

Gez.

Geil

Ausgefertigt

Bielefeld 12.November 2017

Geil